

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

Während des Volksaufstandes in der DDR legte ein Brigadier bei einer Belegschaftsversammlung der Bau-Union Nord-Ost Torgelow seine Gedanken zu den Ereignissen, die zur Zuspitzung der Lage 1953 führten, dar. Im August wurde er deshalb verhaftet und verurteilt.

Der Bezirk Neubrandenburg war, wie die anderen Bezirke im Norden auch, kein Zentrum des Volksaufstandes. Ein wichtiger Grund hierfür war die agrarisch geprägte Struktur Mecklenburgs. Zudem gelangten die Nachrichten aus dem Süden der DDR nur langsam bis zur Bevölkerung im Norden. Polizei, MfS und SED waren hier ausnahmsweise besser informiert und konnten sich auf Unruhen vorbereiten.

Trotzdem kam es vereinzelt zu Unruhen. Im Bezirk Neubrandenburg kam es in 29 Städten und Gemeinden zu Aktionen, die von Streiks über Demonstrationen bis hin zu Versuchen reichten, politische Gefangene zu befreien. Einzelne Aktionen wie Forderungen nach Auflösung der LPG (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft), die Abnahme von Bildern führender Mitglieder der Staats- und Parteiführung an öffentlichen Stellen oder Solidaritätskundgebungen mit den streikenden Arbeitern und Bauern führten zu Verhaftungen und Verurteilungen.

Auf einer Belegschaftsversammlung der Bau-Union Nord-Ost Torgelow hielt ein Genosse der IG Bauholz ein Referat. In der anschließenden Diskussion trat ein Brigadier auf und legte seine Gedanken zu den Ereignissen, die zur Zuspitzung der Lage 1953 führten, dar. Im August wurde er verhaftet und später durch das Bezirksgericht Neubrandenburg zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 109/53, Bd. 2, Bl. 358-369

Metadaten

Diensteinheit: Bezirksgericht
Neubrandenburg

Datum: 19.2.1954
Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Bojkottthetze" während des Volksaufstandes

Bezirksgericht Neubrandenburg

Dieses Urteil ist seit dem 12.9.1953 rechtskräftig.
Bezirksgericht Neubrandenburg

1 Ks 390/53
I 262/53

Im Namen des DDR zu 11 seit dem 19.2.1954
rechtskräftig.

Bezirksgericht Neubrandenburg

In der Strafsache [REDACTED] Sekretär [REDACTED]

gegen 1) den [REDACTED], geboren am 26. 4. 1902 in Dresden, deutsch, verh., wohnhaft in Leipzig [REDACTED], bisher noch nicht vorbestraft,

2) den [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Kl. Mölln, wohnhaft in Torgelow Krs. Ueckermünde, [REDACTED], deutsch, verh., bisher noch nicht vorbestraft,

3) den [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Viereck Krs. Pasewalk, wohnhaft dort selbst, [REDACTED], deutsch, verh., vorbestraft,

wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit einem Vergehen gegen die Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. III a III

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg in der Sitzung vom 14. Dezember 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Laskowski
als Vorsitzender,
Angestellter [REDACTED], Neubrandenburg,
Angestellter [REDACTED], Neustrelitz
als Schöffen,
Staatsanwalt Wegner
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalt
Justizangestellte [REDACTED]
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit einem Vergehen gegen die Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. III a III werden wie folgt verurteilt:

1) der Angeklagte [REDACTED] zu einer Zuchthausstrafe von 10 - zehn - Jahren,
2) der Angeklagte [REDACTED] zu einer Zuchthausstrafe von 5 - fünf - Jahren,
Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Vergehens

Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 109/53, Bd. 2, Bl. 358-369

Blatt 358

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

BStU
000359

2

gegen die Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. IIIaIII
zu einer

Gefängnisstrafe von 1 - einem Jahr u. 6 - sechs - Monaten
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten [REDACTED]
seit dem 8. August 1953, dem Angeklagten [REDACTED] seit
dem 27. 8. 1953 und dem Angeklagten [REDACTED] seit dem 29.
8. 1953 in voller Höhe auf die erkannte Freiheitsstrafe
angerechnet.

Ihnen werden weiter die Sühnemassnahmen der Ziff. 3 - 9
des Art. IX der Kontr. Bir. 38 auferlegt, wobei die Be-
schränkung der Ziff. 7 auf 5 Jahre festgesetzt wird.

Das Vermögen des Angeklagten [REDACTED] wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu
tragen.

G r ü n d e :

Der Angeklagte [REDACTED] wurde als Sohn des damaligen Vizefeldwebels,
der später zur Gendarmerie nach Dresden überging in Dresden geboren.
Mit dem 6. Lebensjahr trat er in die Volksschule ein, welche er in
Dresden und Kaitz absolvierte. Nach seiner Schulentlassung erlernte
er das Bäckerhandwerk in der Bäckerei [REDACTED] in Dresden -
Neustadt. Während dieser Zeit besuchte er ebenfalls die Fach -
und Berufsschule in Dresden. Seine Lehrzeit beendete er in der Getreide-
Mühle und Brotfabrik in [REDACTED] bei Pirna. Nach etwa einhalb -
jähriger Gesellentätigkeit meldete er sich im Jahre 1920 freiwillig
zur ehemaligen Reichsmarine. Nach der Grundausbildung versah er sei-
nen Dienst als Koch auf dem Schulschiff Hay bis 1924. Danach wurde er
zum Landkommando abgestellt und im Februar 1925 wegen Borduntaug-
lichkeit entlassen. Nach seiner Entlassung ging er nach Chemnitz und
war hier kurze Zeit in seinem Beruf als Bäcker tätig. Im Mai 1925
nahm er auf ein Inserat hin in München die Tätigkeit bei einem Ge-
neralvertreter, der Tuche - und Musikinstrumente usw. vertrat, auf.
Nach etwa 6 - monatiger Tätigkeit ging die Firma in Konkurs, er ging
wieder nach Chemnitz, wo er bis 1933 bei verschiedenen Handwerks-
meistern sowie in der Brotfabrikunion tätig war. Er will dann wegen
nicht einwandfreier politischer Gesinnung auf der Brotfabrik ent-
lassen worden sein. Von dieser Zeit ab verdiente er sein Geld durch
Unterstützung bzw. durch Vertretungen von Personen bei Gerichten und

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

3

BStU 287
000360

Rechtsstellen. 1938 nahm er eine Arbeitsstelle bei der ATG in Leipzig an. 1939 wurde er zur ehemaligen Kriegsmarine nach Kiel eingezogen und kam 1945 in ein englisches Internierungslager nach Belgien. Sein letzter Dienstgrad bei der Kriegsmarine war Obermaat. Im März 1946 wurde er auf dem Gefangenengelager 2232 entlassen. Er kam mit einem Gefangenentransport nach Hannover und ging von dort aus illegal über die Demarkationslinie nach Leipzig. 1946 fand er Arbeit bei der Brotfabrik [REDACTED] in Leipzig, wo er bis zum Jahre 1950 tätig war. Von 1950 bis 1952 war er wiederum als Bäcker in einem Privatbetrieb beschäftigt. Er will dann aus finanziellen Gründen die Arbeit als Bäcker aufgegeben haben und die Stellung als Transportarbeiter bei einer Bau-Union im Objekt Torgelow aufgenommen haben. Hier war er bis zu seiner Festnahme tätig.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. In einer Partei war er weder vor 1945 noch nach 1945 nach seinen Angaben organisiert. 1946 trat er dem FdGB bei, ist aber bereits nach einigen Monaten wegen Nichtzahlung von Beiträgen ausgeschlossen worden. Im Mai 1953 stellte er erneut einen Antrag zur Wiederaufnahme in den FdGB. Ihm wurde ein Mitgliedsbuch ausgehändigt, welches jedoch wieder eingezogen wurde, weil er keine Beiträge zahlte. Drescher hat sich jedoch nach seinen Angaben auf seine Art durch Selbststudium ein politisches Wissen erworben. Er gibt an, er hätte viele fortschrittliche Bücher, so unter anderem Werke von Marx, Engel und Bebel gelesen. Er selbst habe die Absicht gehabt, da nach seinen Angaben die Werke von Marx für die breite Masse zu schwer geschrieben sei, diese Werke in vereinfachter Form und verständlicher herauszubringen.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am 21. Januar 1925 als Sohn des Arbeiters [REDACTED] in Kl. Möllen geboren. Er besuchte von 1931 - 1939 in [REDACTED] Krs. Greifenhagen die Volksschule. Nach seiner Schulentlassung erlernte er bis Februar 1942 das Maurerhandwerk bei dem Maurermeister [REDACTED] in Greifenhagen. Nach bestandener Gesellenprüfung war er bis April 1942 bei der selben Firma als Maurer tätig und wurde dann zur faschistischen Kriegsmarine eingezogen. Er erhielt die Grundausbildung in Belgien und wurde dann zunächst in Norwegen bei der Küstenart. eingesetzt. Er wurde dann zur 51. Vorpostenflottille versetzt. Bei

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

BStU
000361

4

dieser Einheit verblieb er bis er im Mai 1945 interniert wurde. Sein letzter Dienstgrad war Obergefreiter. Er kam in ein englisches Internierungslager, wurde später dem Amerikaner und dann dem Franzosen übergeben. [REDACTED] wurde 1947 aus der französischen Gefangenschaft entlassen. Er hielt sich zunächst in Westdeutschland auf und kam im Frühjahr 1948 illegal über die D - Linie zu seiner Mutter nach Torgelow. Im Juni 1948 fand er eine Beschäftigung bei der Firma [REDACTED] in Torgelow als Maurer und war hier bis Ende 1948 tätig. Er wechselte dann mehrere Male seine Arbeitsstellen bis er im Juni 1951 als Maurer zum Kohlenbergbau nach [REDACTED] ging. Bereits im September 1951 kehrte er wieder nach Torgelow zurück. Seit dieser Zeit ist er bei der Bau - Union [REDACTED]. Im Juli bzw. August 1952 fand er eine Anstellung bei der Bau - Union [REDACTED] zunächst als Maurer, später als hauptamtlicher Arbeitsschutzbeauftragter. Diese Stellung hatte er bis zu seiner Inhaftnahme inne.

[REDACTED] ist nicht vorbestraft. Nach seinen Angaben war er vor 1945 politisch nicht organisiert. Im Jahre 1949 wurde er Mitglied des FDGB und stellte im Mai 1953 den Antrag auf Aufnahme als Kandidat der SED. Er wollte Mitglied der SED werden, wie er selbst erklärt, um dort mehr zu erfahren und den [REDACTED] hierüber zu informieren. Aus politischer Überzeugung habe er keinen Antrag gestellt.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde 1912 in [REDACTED] bei Torgelow als Sohn eines Land - und Gastwirts geboren. Vom 6. bis zum 14. Lebensjahr besuchte er die Volksschule in [REDACTED]. Anschliessend besuchte er vom Herbst bis zum Frühjahr einen Halbjahreskursus in Berlin , Alexanderplatz . Von 1928 bis 1931 erlernte er im Hotel Deutsches Haus in [REDACTED] den Kellnerberuf. Er wechselte verschiedentlich seine Arbeitsstellen und war später von 1932 bis 1934 auf der elterlichen Wirtschaft tätig. 1934 trat er der SA bei und meldete sich einige Monate später als Freiwilliger zur Wehrmacht. Bei der Wehrmacht war er bis April 1945. Sein letzter Dienstgrad war Oberfeldwebel.

Von Mai 1945 bis April 1946 war er in Westdeutschland in englischer Kriegsgefangenschaft . Im April 1946 wurde er entlassen und ging illegal über die Demarkationslinie zu seiner Familie nach [REDACTED]. Im Mai 1946 übernahm er das Grundstück seiner Eltern. Im April 1953 stellte er dem Konsum sein Kolonialwarengeschäft zur Verfügung und er selbst wurde als Verkaufsstellenleiter vom Konsum eingesetzt.

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

288

BStU
000362

— 5 —

[REDACTED] ist wegen Schwarzhandels mit einer Geldstrafe von 1.050,-- DM vorbestraft. Ab 1934 gehörte er der SA an und nach dem Zusammenbruch wurde er im Jahre 1946 Mitglied der SED. Gesellschaftspolitisch hat er sich fast gar nicht beteiligt.

Die Ereignisse in der Deutschen Demokratischen Republik hängen unmittelbar mit der Entwicklung der internationalen und nationale Lage zusammen. Die entscheidenden Merkmale der internationalen Lage bestehen in dem gewaltigen Anwachsen der Kräfte des Weltfriedenslagers in den letzten Monaten. In den kapitalistischen Ländern, besonders in Italien, Frankreich und England, wächst der Widerstand gegen die Teilnahme an der amerikanischen Kriegspolitik. Auch in Westdeutschland wächst die Friedensbewegung für die Wiedervereinigung Deutschlands. In diesen Ländern setzt sich die Friedenspolitik der Sowjetunion, Volkschinas und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der anderen Teile des Weltfriedenslagers zusehends durch, weil diese Länder sich konsequent für die Erhaltung des Friedens einsetzen.

Die anglo-amerikanischen sowie die westdeutschen Kriegstreiber sind hierdurch in eine schwere Lage geraten. Sie sehen ihre Pläne, einen dritten Weltkrieg zu entfesseln, hierdurch scheitern.

In dieser Beunruhigung griffen sie und greifen auch heute noch zu abenteuerlichen Massnahmen. In Westdeutschland, wie auch Westberlin, sitzen die amerikanischen Spionageagenturen, welche auf Anweisung von Amerika die Pläne von Zersetzungsarbeiten in den friedliegenden Ländern ausarbeiten. In Westberlin sind unter der Leitung des Bonner Sabotageministers Kayser sowie unter der Leitung des ehemaligen faschistischen Generals Gehlen ebenfalls verbrecherische Agenturen am Wirken um den friedlichen Aufbau zu stören. Ihr Hauptaugenmerk ist auf die Deutsche Demokratische Republik gerichtet. So werden von diesen Agenturen Agentengruppen in die Deutsche Demokratische Republik geschickt, die die Aufgabe haben, Zersetzungarbeit in der Bevölkerung zu betreiben und darüber hinaus durch Sabotage unsere Wirtschaftspläne zu durchkreuzen. Ebenfalls ist das Sammeln von Spionagematerial mit ihre Hauptaufgabe, um so einen neuen Weltkrieg vorzubereiten.

Ebenfalls war die Ansetzung des Tages X von den westdeutschen

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

BStU
000363

6

und anglo - amerikanischen Kriegstreibern eine abenteuerliche Massnahme. An diesem Tag wollten sie von Berlin aus die Deutsche Demokratische Republik aufrollen und den gerade in Korea beendeten Krieg mit Hilfe des Brückenkopfes Westberlin nach Deutschland hinüberwerfen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hatte auf Vorschlag des Zentralkomitees der SED am 11. Juni 1953 Massnahmen beschlossen, die zu einer weiteren Stärkung der DDR führen und den Kampf um die Einheit Deutschlands und um einen besseren Lebensstandard beschleunigen sollten.

Die Wirkung dieser Beschlüsse des Politbüros und der Regierung in allen Teilen Deutschlands gestaltete die Position der Kriegstreiber noch schwieriger und veranlasste sie, den von langer Hand vorbereiteten Tag X kurzfristig zu provozieren. Über die Vorbereitung für den Tag X haben die Feinde des deutschen Volkes offen gesprochen. der Bonner Sabotageminister Kayser hat offen erklärt : " die Generalstabskarte ist fertig, es liegt im Bereich der Möglichkeit, dass der Tag X rascher kommt, als vorgesehen."

So wurden am 17. Juni 1953 Verbrecher von Westberlin aus in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geschickt, um ihre Zersetzungswirkung in der Bevölkerung zum Sturz der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Sie hatten die Aufgabe, unsere neue Gesellschaftsordnung zu stürzen und gleichzeitig die ehemalige faschistische Gewaltherrschaft wieder aufzurichten.

Einigen von diesen Provokateuren waren auch die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED].

Der Angeklagte [REDACTED] hat bereits nach seinen eigenen Einlassungen seit dem Jahre 1947/1948 eine regierungsfeindliche Einstellung. Die - se Einstellung begründet er damit, weil in der SED Menschen aufgenommen wurden, die nicht würdig seien Mitglied dieser Partei zu sein. Darüber hinaus wäre er nicht damit einverstanden gewesen, dass die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Gründung der NDPD zugelassen hätte. Ferner wäre er mit den Massnahmen der Regierung nicht einverstanden, wonach die Kinderschutzimpfung als Pflichtimpfung eingeführt wurde.

Im Oktober 1952 lernte der Angeklagte [REDACTED] in der Gastwirtschaft des [REDACTED] einen gewissen [REDACTED] kennen.

Dieser war ein Agent der anglo - amerikanischen Kriegstreiber und erhielt seine Aufträge von einer Agentur in Westberlin. Durch Unter -

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

7

BStU 289
000364

haltungen, welche zwischen [REDACTED] und dem [REDACTED] mit dem Agenten [REDACTED] geführt wurden, stellten beide, wie sie in der Hauptverhandlung zugaben, bereits schon damals fest, dass [REDACTED] ein Gegner der Deutschen Demokratischen Republik war. So hat [REDACTED] im Beisein von [REDACTED] und [REDACTED] in der Gaststätte zum Ausdruck gebracht, [REDACTED] möge die an der Wand hängenden Bilder des Staats- und Ministerpräsidenten von der Wand nehmen, da ihm sonst das Essen nicht mehr schmecke. Der Angeklagte [REDACTED] soll hierauf geäussert haben, wie der Mitangeklagte [REDACTED] bestätigt, " [REDACTED], du kennst mich doch, aber nach aussen hin muss ich doch so tun als ob." Anfang des Jahres 1953 wirkte [REDACTED] auf den Angeklagten [REDACTED] dahingehend ein, dass [REDACTED] alles versuchen sollte, um in eine einflussreiche Stellung zu gelangen und so die Werkstädtigen hinter sich zu haben. Wenn der Umsturz käme, würde [REDACTED] einen guten Posten erhalten und für seine Mühe und Ausdauer voll entschädigt werden. An diesem Abend bewirtete [REDACTED] in der Gaststätte des Mitangeklagten [REDACTED] mit alkoholischen Getränken und gab zu verstehen, dass er über genügend Geldmittel verfüge, weil er gute Verbindungen mit einem Herrn aus Berlin habe. In weiterer Folge riet [REDACTED] [REDACTED] die Arbeit so zu leiten, dass die Arbeiter nicht rückfällig würden, sondern ^{dich} konsequent bis zum Sturz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einsetzen. [REDACTED] versprach diesem Agenten, in diesem Sinne zu arbeiten und alles zum Sturz der Regierung der DDR zu tun.

Im April 1953, bei dem angeblich letzten Treffen mit [REDACTED] soll dieser geäussert haben : " [REDACTED] jetzt dauert es nicht mehr lange, die Lebensmitteltransporte für die "Ostzone" stehen schon bereit. Vom Amerikaner stehen bereits so viel Eisenbahnzüge voll, wie ein Jahr Tage hat."

In der Folgezeit hat [REDACTED] es verstanden sich in Funktionen zu schleichen. So wurde er Mitglied der Kulturkommission, diese Tätigkeit nutzte er aus, in versteckter Form gelegentlich bunter Abende gegen die Regierung der DDR zu hetzen, um so einen Teil der Arbeiter in diesem Objekt hinter sich zu haben. Er arbeitete darüber hinaus in der Konflikt- und Arbeitsschutzkommission, um auf allen Gebieten guten Kontakt zu den Arbeitern zu gewinnen. Im Juni oder Juli 1953 beabsichtigte er, Vorträge zu halten, und zwar in der Form, " Kollegen, ihr fragt und ich antworte " und

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykottthetze" während des Volksaufstandes

BStU
000365

8

glaubte, sich dadurch das Vertrauen der Werktätigen durch negative und hetzerische Diskussionen zu erwerben und sie, wenn der Aufstand zum Sturz der Regierung ausbricht, hinter sich zu haben.
~~xxxxxx6xxd255~~ Um seine verbrecherische Tätigkeit im Betrieb besser durchführen zu können, warb er den Mitangeklagten [REDACTED] und beide wollten nun gemeinsam bei der Bau - Union in dem Objekt [REDACTED] Zersetzungarbeit zum Sturz der Regierung der DDR betreiben. [REDACTED] war hauptamtlicher Arbeitsschutzbeauftragter. [REDACTED] beauftragte [REDACTED], seine Funktion dafür auszunutzen, die Beschaffung der nötigen Arbeitsschutzbekleidung für den Betrieb zu unterlassen und wegen des Fehlens dieser Kleidung gegen die Regierung der DDR unter den Arbeitern zu hetzen. Bereits im Mai 1953 vereinbarte [REDACTED] mit [REDACTED], sich um die Beschaffung der Arbeitsschutzbekleidung, sofern diese nach der ersten Anforderung nicht geliefert würde, nicht mehr zu kümmern. Den Arbeitern gegenüber sollte [REDACTED] erklären, es wäre nichts dort, die Regierung der DDR habe bald abgewirtschaftet. Darüber hinaus erhielt [REDACTED] die Weisung, unter den Werktätigen zu hetzen, dass die Preise der HO viel zu hoch seien und die VP viel zu viel Geld erhalte, die Arbeiter dagegen würden viel zu wenig verdienen.

[REDACTED] füllte seine Aufträge, wie mit [REDACTED] vereinbart, durch und so zog sich ein ~~xxxxxx~~ wegen Fehlens der Arbeitsschutzbekleidung erhebliche Verbrennungen zu. Dass in Wirklichkeit Arbeitsschutzbekleidung vorhanden war, ist dadurch bewiesen, dass 2 Tage nach [REDACTED] Festnahme vom Betriebsleiter selbst die Arbeitsschutzbekleidung herangeschafft werden konnte.

Am 17. 6. 1953 wollten [REDACTED] und [REDACTED] einen Streik sämtlicher Bauarbeiter im Objekt [REDACTED] herbeiführen. [REDACTED] selbst hatte, wie [REDACTED] erklärt, sich bereits ein Referat ausgearbeitet, welches er nach Niederlegung der Arbeit gegen die Regierung der DDR halten wollte. [REDACTED] ging am Vormittag des 17. 6. von einer Brigade zur anderen und gab ihnen die Weisung, auf das Stichwort "nun jetzt's los" die Arbeit niederzulegen und zum Kulturraum zu kommen, [REDACTED] wolle dann eine Rede halten. Dieser beabsichtigte Streik scheiterte jedoch an dem entschlossenen Widerstand vieler Bauarbeiter. [REDACTED] erklärt hierzu "nur ein Generalstreik, unter Einbeziehung der Post, der Bahn und der Volkspolizei hätte den Sturz der Regierung herbeiführen können." Da das Vorhaben beider Angeklagten am 17. 6. fehlgeschlagen war, versuchten sie systematisch auch nach dem 17. 6. Zersetzungarbeit innerhalb der Belegschaft im Objekt [REDACTED] zu betreiben.

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

BStU
000366

290

Wie [REDACTED] erklärt, soll [REDACTED] ihm gegenüber geäussert haben "wenn es auch nicht dieses Mal geklappt hat, zum Herbst wird bestimmt ein Generalstreik ausbrechen." Insbesondere wurden jetzt die Arbeiter aufgefordert, einen neuen Putsch durchzuführen mit der Begründung, dass einige Autobusse ausgefallen seien und eine Kürzung des Wegegeldes eingetreten sei.

[REDACTED] arbeitete sich nun eine Rede aus und beabsichtigte, diese vor der ganzen Belegschaft zu halten. Er setzte von dem Inhalt seiner Rede den [REDACTED] in Kenntnis und dieser setzte dann im Auftrage des [REDACTED] von dem Inhalt der bevorstehenden Rede sämtliche Arbeiter in Kenntnis mit dem Hinweis, dass jeder kommen möge, denn [REDACTED] wolle gegen die Regierung der DDR sprechen.

[REDACTED] wies besonders [REDACTED] darauf hin, er möge in dieser Rede scharf gegen die Regierung der DDR hetzen und auch, wie er selbst aussagt, in der Rede dem Staatssekretär Meyer aufs Dach klopfen. Am 15. Juli 1953 fand eine Belegschaftsversammlung statt, woran über 500 Arbeiter des Objekts teilnahmen. [REDACTED] verstand es, auf dieser Versammlung zu Wort zu kommen und hielt eine fast einstündige Rede, welche eine wüste Hetze gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, gegen einzelne Parteien sowie gegen die Gewerkschaft und die Sowjetunion enthielt. Die Arbeiter waren bereits durch [REDACTED] und [REDACTED] ideologisch so vergiftet, dass seine Rede grossen Anklang fand und die Arbeiter klatschten. Nachdem der 1. Kreissekretär der SED aus Uecker - münde hierzu Stellung nahm, verliessen etliche Bauarbeiter den Versammlungsraum. In den darauf folgenden Tagen setzten beide systematisch ihre Zersetzungarbeit fort. [REDACTED] wurde jedoch von einem Arbeiter gewarnt, er möge derartige Hetzreden in Zukunft unterlassen, da ihm dieses schwer zu stehen kommen könne. [REDACTED]

jedoch war sich seiner Hetze so sicher, dass er äusserte "wenn ich festgenommen werde, dann werden die Arbeiter meine Freilassung wieder durch einen Streik erzwingen." Nachdem [REDACTED] auf Grund seiner Provokationen festgenommen wurde, versuchte [REDACTED] die Werkträger in dem Objekt zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen. Die Arbeiter hatten jetzt jedoch festgestellt, dass es sich bei [REDACTED] und [REDACTED] um ausgesprochene Provokateure handelte und folgten [REDACTED] Aufforderung nicht.

Der Angeklagte [REDACTED] hat nicht nur an der zwischen [REDACTED] und [REDACTED] geführten Hetze teilgenommen, sondern er betrieb ebenfalls in seiner Gaststätte eine Hetze gegen die DDR und die SU.

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

BStU

000367

10

So sagte un. a. der Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED] aus, dass [REDACTED] in seiner Gaststätte geäussert habe, die DDR liefert wertvolle Maschinen nach der Sowjetunion und sie würde dafür Steine und Sand zurückbekommen. Der Mitangeklagte [REDACTED] erklärte hierzu, dass [REDACTED] immer derselben Meinung ist wie seine Gäste, d.h. wenn einige hetzen würde, würde er ebenfalls hetzen, wenn andere jedoch eine positive Diskussion führen würden, würde er ebenfalls positiv sprechen. Dieser Sachverhalt ergab sich zum Teil aus den eigenen Einlassungen der Angeklagten, zum anderen aus den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] versuchte in der Hauptverhandlung sich als der Verführte hinzustellen. Wie bereits in der Voruntersuchung versuchte er auch in der Hauptverhandlung einige vorher gemachte Aussagen zu widerrufen. Obgleich [REDACTED] in der Voruntersuchung Aussagen gemacht hatte, welche er in der Hauptverhandlung widerrief, bestätigte der Angeklagte [REDACTED] die Richtigkeit dieser Aussagen. Der Angeklagte [REDACTED] selbst legte ein volles Geständnis ab. Auch [REDACTED] versuchte, seine Straftat zu verschleiern.

Aus dem Akteninhalt sowie aus der gesamten Hauptverhandlung geht hervor, dass der Angeklagte [REDACTED] der Urheber der ganzen Provokationen gewesen ist. Auch er war es, der den Angeklagten [REDACTED] für sein schmutziges Handwerk anwarb. Die staatsfeindliche Einstellung des Angeklagten [REDACTED] geht besonders daraus hervor, dass er nach seiner am 15. 7. 1953 gehaltenen Hetzrede ein zweites Referat, welches noch bei ihm vorgefunden wurde, geschrieben hatte. In diesem Referat hat er es verstanden, die Hetze gegen die DDR und die Sowjetunion in versteckter Form zu bringen. Durch die inzwischen erfolgte Festnahme konnte er sein Vorhaben nicht mehr durchführen. In der durch geführten Hauptverhandlung versuchte [REDACTED] noch seine am 15. 7. 1953 gehaltene Hetzrede - Bl. 220 ff d.A. - als richtig hinzustellen. Er rühmte sich noch damit, dieses Referat im Sinne der Regierung der DDR und im Sinne von Walter Ulbricht gehalten zu haben. Die Provokationen von faschistischen Elementen am 17. Juni 1953 scheiterten an dem entschlossenen Widerstand vieler Werktätigen und nicht zuletzt durch die Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht. So war es möglich, dass ein dritter Weltkrieg verhindert werden konnte. Trotzdem grosszügige Massnahmen der Regierung der DDR eingeleitet waren und der Lebensstandard der Werktätigen sich dadurch erheblich

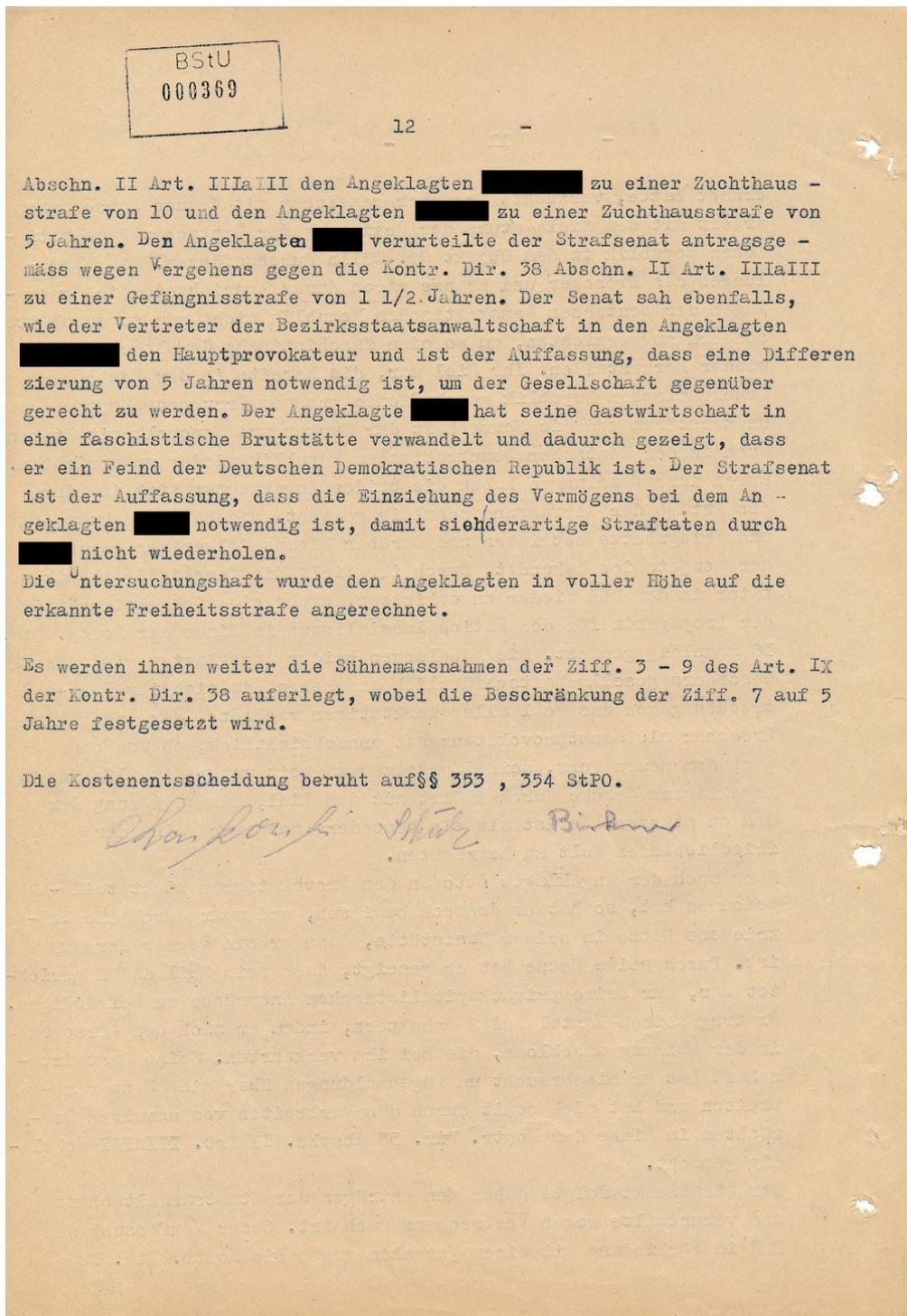
Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

291

BStU
000368

11

erhöht hatte, versuchte [REDACTED] gemeinsam mit [REDACTED] Zersetzung -
arbeit mit dem Ziele Sturz der Regierung der Deutschen Demokrati -
schen Republik in dem Objekt [REDACTED] durchzuführen. Die Hand -
lungen des [REDACTED] und [REDACTED] waren darauf gerichtet, die Grund -
lagen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur zu erschüttern
sondern zu vernichten, um so eine faschistische Gewaltherrschaft
wieder herzustellen. Ihr Ziel war, die bereits in der Deutschen
Demokratischen Republik geschaffenen grossen Errungenschaften
zu zerstören und die Herrschaft der Junker und Monopolkapitalisten
auch in der Deutschen Demokratischen Republik wieder zu errichten.
Durch ihre Handlungen haben die beiden Angeklagten sich im Sinne
des Art. 6 der Verfassung schuldig gemacht. Sie haben Boykott -
und Kriegshetze betrieben und darüber hinaus Völkerhass gegenüber
der Sowjetunion bekundet. Durch ihr Ziel, die faschistische Dik -
tatur in der DDR wieder zu errichten, haben sie sich gleichzeitig
der Propaganda für den Nationalsozialismus im Sinne der Kontr. Dir.
38 schuldig gemacht. Die Handlungen beider Angeklagten sind als
besonders gesellschaftsgefährlich anzusehen, da sich ihr Ver -
brechen gegen das Wohl aller Werktätigen richtete. Der Angeklagte
[REDACTED] als Hauptprovokateur hat unnachsichtlich, ob vor oder
nach dem neuen Kurs, seine Zersetzungsarbeiten unter Mithilfe des
Angeklagten [REDACTED] durchgeführt mit dem Ziel, die Regierung der
DDR zu stürzen. Er ist als ein besonders schwerer Feind der
friedliebenden Welt zu betrachten.
Wenn auch der Angeklagte [REDACTED] an den Provokationen nicht teil -
genommen hat, so hat er dennoch bewiesen, und zwar durch die be -
triebene Hetze in seiner Gaststätte, dass er ein Gegner der DDR
ist. Durch seine Hetze hat er gezeigt, dass sein Ziel darauf gerich -
tet war, nur seine privatkapitalistischen Ansprüche zu befriedigen.
Er trug seinen Mantel auf 2 Schultern, indem er sich den Personen
in der Meinung anschloss, die bei ihm verkehrten. Seine Gastwirt -
schaft hat er missbraucht um Lügenmeldungen über die SU zu ver -
breiten und hat sich somit durch das Verbreiten von unwahren Ge -
rächten im Sinne der Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. IIIaIII schul -
dig gemacht.
Der Strafsenat folgte daher den Anträgen der Staatsanwaltschaft
und verurteilte wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der
DDR in Verbindung mit einem Vergehen gegen die Kontr. Dir. 38

Urteil gegen einen Brigadier wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

Signatur: BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 109/53, Bd. 2, Bl. 358-369

Blatt 369